



Amtsblatt

Nummer 13

vom 17. Dezember 2013

Inhalt:

- Nr. 135 Änderung im *Ordo Baptismi Parvulorum* (Editio altera)
Nr. 136 Gebetstag für die verfolgten Christen – 26. Dezember 2013
Nr. 137 Weltfriedenstag – 1. Januar 2014
Nr. 138 Familiensonntag 2014 – 19. Januar 2014
Nr. 139 Gebetstag um geistliche Berufungen
Nr. 140 Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase - zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen in den Jahren 2014 und 2015
Nr. 141 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
Nr. 142 Dekret zur Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz
Nr. 143 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone 2014
Nr. 144 Ansprechpersonen gemäß Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013
Nr. 145 Zuwendungsbestätigung für Spenden an das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat
Nr. 146 Zuwendungsbestätigungen für Spenden an das Kindermissionswerk
Nr. 147 Bistumsetat 2014
Nr. 148 Erneuter Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten
Nr. 149 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg
-

Nr. 135 Änderung im *Ordo Baptismi Parvulorum* (Editio altera)

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit Dekret vom 22.02.2013 eine Änderung im Ritus der Kindertaufe vorgenommen. Der Ausdruck „*communitas christiana*“ (die christliche Gemeinschaft) soll in Zukunft durch „*Ecclesia Dei*“ (Kirche Gottes) ersetzt werden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz folgt dem Vorschlag der Liturgiekommision (K V) und wird die erforderlichen Änderungen im Rahmen einer Neuauflage des Taufrituale einarbeiten. Eine endgültige deutsche Textfassung wird erst dann verbindlich veröffentlicht werden.

Nr. 136 Gebetstag für die verfolgten Christen – 26. Dezember 2013

Der 2. Weihnachtstag (Fest des heiligen Stephanus) ist in jedem Jahr der Gebetstag für die verfolgten Christen. Diesem Amtsblatt liegt für die Gemeinden die Arbeitshilfe 267 der Deutschen Bischofskonferenz bei, die auch Anregungen für die Verkündigung zu diesem Thema enthält. Auf der Rückseite der Arbeitshilfe findet sich ein Gebet, das sich als Fürbittgebet für den 26. Dezember gut eignet.

Nr. 137 Weltfriedenstag – 1. Januar 2014

Zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht. Sie steht unter dem von Papst Franziskus ausgegebenen Leitwort „Brüderlichkeit – Grundlage und Weg für den Frieden“. Der Weltfriedenstag wird in der katholischen Kirche weltweit am 1. Januar begangen.

Die Arbeitshilfe enthält Beiträge von Theologen verschiedener Disziplinen, zum Beispiel des Münsteraner Neutestamentlers Professor Thomas Söding und des Mainzer Sozialethikers Professor Gerhard Kruij, aber auch Praxisberichte aus der kirchlichen Arbeit für Arme und Ausgestoßene in Deutschland und weltweit. Außerdem legt Kardinal Rainer Woelki (Berlin) einen Predigtvorschlag zum Weltfriedenstag vor.

Die Arbeitshilfe kann unter www.dbk-shop.de, per E-Mail unter dbk@azn.de oder telefonisch unter Telefon 0228-103 111 bestellt werden.

Nr. 138 Familiensonntag 2014 – 19. Januar 2014

Der 2. Sonntag im Jahreskreis ist der Familiensonntag, der dieses Mal unter dem Motto steht: „Liebe miteinander leben – Drahtseilakt Ehe“. Die Arbeitshilfe zu diesem Sonntag enthält ein Fürbittformular zur Thematik. Der Bischof bittet ausdrücklich darum, dass an diesem Sonntag die Predigt zur Thematik von Ehe und Familie gehalten wird. Die Arbeitshilfe bietet darüber hinaus auch Anregungen, die in Gruppen von Ehepaaren und Familien oder bei der Ehevorbereitung benutzt werden können.

Nr. 139 Gebetstag um geistliche Berufungen

Diesem Amtsblatt liegt das Materialheft (für die Gemeinden des Bistums) für die Gebetstage für geistliche Berufungen bei. Der Gebetstag soll in der gewohnten Weise am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag in jeder Pfarrei in Verbindung mit der Messfeier gehalten werden.

Es ist durchaus sinnvoll am 1. Donnerstag des Monats eine eigene Zeit der eucharistischen Anbetung am Abend anzubieten, um dadurch dem Anliegen ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Nr. 140 Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase - zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen in den Jahren 2014 und 2015

Termine 2014

Modul 4: Ars celebrandi

Montag, 05.05. bis Donnerstag, 08.05.2014

Beginn: 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: St. Wenzeslaus-Stift
 Jauernick-Buschbach

Modul 5: Leitungskompetenz und Gesprächsstile

Montag, 25.08. bis Donnerstag, 28.08.2014

Beginn: 13:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Berlin-Pankow

Modul 6: Zeitmanagement und Selbstorganisation

Termine zur Auswahl:

Montag, 13.01. bis Freitag, 17.01.2014

Montag, 30.06. bis Freitag, 04.07.2014

Montag, 17.11. bis Freitag, 21.11.2014

Beginn: 15:30 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Haus Werdenfels
 Nittendorf bei Regensburg

PFARREXAMEN Teil 1 (theologischer Teil)

Montag, 12.05. bis Donnerstag, 15.05.2014

Beginn: 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Priesterseminar Erfurt

Termine 2015

Modul 1: Sakramentenpastoral

Montag, 20.04. bis Donnerstag, 23.04.2015

Beginn: 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Ekkehard-Haus Huysburg

Modul 2: Kommunikation

wird im Jahr 2015 wieder angeboten. Termin wird noch bekannt gegeben.

Beginn: 13:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr (Mittagessen)
Ort: Berlin

Modul 3: Geistliche Begleitung und Bußpastoral

Montag, 23.11. bis Donnerstag, 26.11.2015

Beginn: 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Priesterseminar Erfurt

Organisation und Zertifizierung der Kurse liegen beim Priesterseminar. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich beim Verantwortlichen für Priesterfortbildung der Heimatdiözese.

Nr. 141 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

- Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 6.6.2013 -

In der Sitzung am 6. Juni 2013 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Neufassung des § 18 DVO und Erhöhung Leistungsentgelt

1. § 18 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

- (1) Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes weiter zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2009 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.
- (3) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen
 - ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.
 - ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.
 - ab 1. Januar 2012 1,75 v. H.
 - ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte¹ aller unter den Geltungsbereich der

¹ Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub (§ 26), soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Mitarbeiter. Unständige Entgeltbestandteile können einrichtungsbezogen einbezogen werden.

DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 beträgt das erstmalig für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum.

- (4) In der Regel wird das Leistungsentgelt pauschaliert gezahlt. Die Höhe des Anteils jedes Mitarbeiters ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte zur Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers bezogen auf das in Abs. 3 definierte Gesamtvolumen des jeweiligen Jahres; das entspricht einem Leistungsentgelt in Höhe der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte, vervielfältigt mit dem in Abs. 3 genannten Vohundertersatz.
- (5) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember des jeweiligen Jahres fortbesteht, erwirbt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am pauschalierten Leistungsentgelt gemäß Absatz 4. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird im März des Folgejahres zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für diesen Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2) zur Auszahlung fällig; Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Scheidet der Mitarbeiter zum 31. Dezember oder früher aus dem Arbeitsverhältnis aus, so entsteht ein Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für den letzten Abrechnungszeitraum des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig. Gleiches gilt ggf. für das Leistungsentgelt für das Jahr davor, wenn der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 5 noch nicht erreicht ist.
- (7) Erhält ein Mitarbeiter, der einen Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes nach Absatz 4 erwirbt, absehbar zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Absatz 5 kein Tabellenentgelt, weil er
 - die Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Freiwilligendienst angetreten hat,
 - Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG unterliegt,
 - Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nimmt und am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
 - nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes einen Krankengeldzuschuss nicht gezahlt erhält,so kann der Dienstgeber bezüglich der Fälligkeit Abs. 6 entsprechend anwenden.
- (8) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (9) In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, kann von den Regelungen in Absatz 4 ff. durch Dienstvereinbarung nach § 38 MAVO für alle unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter dieser Einrichtung abgewichen werden. In diesem Fall entspricht das zu verteilende Gesamtvolumen der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung umfassten Mitarbeiter, herabgesetzt auf den in Absatz 3 bestimmten Vohundertersatz. Das Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte, frühestens jedoch ab dem Jahr 2011. Das Nähere regelt die Dienstvereinbarung.

(10) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 13. Dezember 2013

Az: 835/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 142 Dekret zur Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz

Durch Beschluss des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz wird dessen Satzung vom 1./2. März 1996 in der Fassung vom 29. Januar 2013 in § 2 wie folgt geändert:

I. Änderungen

§ 2 AUFGABENBEREICHE

1. Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er unterstützt die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte sowie der katholischen Verbände und Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 1.2. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu beziehen und den Bischof in diesen Fragen zu beraten;
 - 1.3. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen, ihre Kräfte aufeinander abzustimmen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten;
 - 1.4. die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christen und ihren Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen, zu vertiefen und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen;
 - 1.5. den interreligiösen Dialog zu pflegen, im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte; insbesondere auf die jüdischen Mitbürger

und die jüdischen Gemeinden zuzugehen und ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen zu fördern;

- 1.6. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Zusammenarbeit mit den Bistümern Speyer, Liegnitz und Rottenburg–Stuttgart und mit der Caritas St. Petersburg zu vertiefen, sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten;
 - 1.7. die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen sowie der Einheit des Bistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wach zu halten.
2. Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 13.12.2013 in Kraft.

Görlitz, 13. Dezember 2013

Az: 1031/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 143 **Schweigeexerzitien für Priester und Diakone 2014**

Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 0944/204-0

- 07.-11. April 2014 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Herr, lehre uns beten“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

- 06.-10. Oktober 2014 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance“.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

- 17.-22. November 2014 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Gott an den Rändern bezeugen. – Kirche werden, die aus sich herausgeht.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

**Nr. 144 Ansprechpersonen gemäß Leitlinien für den Umgang mit sexuel-
lem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefoh-
lener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeite-
rinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonfe-
renz vom 26. August 2013**

Mit Dekreten vom 10. Dezember 2013 beauftragte Bischof Ipolt gemäß Punkt 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefoh-
lener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Be-
reich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013, Frau **Martina Kasper**, Goe-
thestraße 46, 02826 Görlitz und Herrn **André Schneider**, Eigene Scholle 28, 03044 Cottbus
mit Wirkung vom 1. Januar 2014 als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche An-
haltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an er-
wachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst im Bistum Görlitz.

Ihre Tätigkeit beruht auf den o.g. Leitlinien, welche im Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr.
12/2013 veröffentlicht wurden.

**Nr. 145 Zuwendungsbestätigung für Spenden an das Bischöfliche Hilfs-
werk Adveniat**

Auf den Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist zu vermerken, dass diese
Spenden weitergeleitet werden an „*das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat/ Bistum Essen (Körper-
schaft des öffentlichen Rechts)*“.

Das Bischöfliche Hilfswerk dient ausschließlich und unmittelbar *kirchlichen und mildtätigen
Zwecken* im Ausland.

Weitere Angaben zum Freistellungsbescheid sind nicht erforderlich.

**Nr. 146 Zuwendungsbestätigungen für Spenden an das Kindermissi-
onswerk**

Auf den Zuwendungsbestätigungen für Spenden an das Kindermissionswerk (z.B. Sternsin-
geraktion) sind folgende Angaben zu vermerken:

Hilfswerk:	Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.
Finanzamt:	Aachen-Stadt
Steuernummer:	201/5902/3626

Freistellungsbescheid vom: 27.08.2013
 Zweck: kirchlich

Nr. 147 Bistumsetat 2014

Bistum Görlitz

Bistumsetat 2014

	Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ergebnis 2012
Einzelplan 0			
Bistumsleitung			
Personalkosten	1.347.100 €	1.339.000 €	1.287.654 €
Sachkosten	461.190 €	375.310 €	278.310 €
Investitionskosten	215.000 €	188.500 €	26.501 €
Ausgaben	2.023.290 €	1.902.810 €	1.592.465 €
Einnahmen	233.800 €	106.700 €	115.110 €
Zuschussbedarf	1.789.490 €	1.796.110 €	1.477.355 €
Einzelplan 1			
Allgemeine Seelsorge			
Personalkosten	3.225.500 €	3.178.600 €	2.994.668 €
Sachkosten	1.031.500 €	1.060.450 €	964.532 €
Investitionskosten	335.000 €	239.100 €	270.560 €
Ausgaben	4.592.000 €	4.478.150 €	4.229.760 €
Einnahmen	1.040.900 €	981.200 €	1.061.960 €
Zuschussbedarf	3.551.100 €	3.496.950 €	3.167.800 €
Einzelplan 2			
Besondere Seelsorge			
Personalkosten	500.850 €	498.900 €	451.111 €
Sachkosten	126.660 €	124.010 €	105.317 €
Investitionskosten	4.500 €	7.500 €	1.996 €
Ausgaben	632.010 €	630.410 €	558.424 €
Einnahmen	191.700 €	226.900 €	236.889 €
Zuschussbedarf	440.310 €	403.510 €	321.535 €
Einzelplan 3			
Bildung-Kunst			
Personalkosten	680.900 €	696.500 €	590.011 €
Sachkosten	6.700 €	6.100 €	15.279 €
Investitionskosten	15.000 €	6.000 €	11.140 €
Ausgaben	702.600 €	708.600 €	616.430 €
Einnahmen	317.100 €	312.700 €	188.183 €
Zuschussbedarf	385.500 €	395.900 €	428.247 €
Einzelplan 4			
Soziale Dienste			
Personalkosten	4.483.400 €	4.065.400 €	4.048.316 €
Sachkosten	1.078.250 €	1.060.250 €	1.082.415 €
Investitionskosten	70.500 €	30.000 €	5.500 €
Ausgaben	5.632.150 €	5.155.650 €	5.136.231 €
Einnahmen	4.492.200 €	4.077.000 €	4.027.811 €
Zuschussbedarf	1.139.950 €	1.078.650 €	1.108.420 €
Einzelplan 5			
Gesamtkirchliche Aufgaben			

Personalkosten	- €	- €	2.274 €
Sachkosten	546.800 €	570.800 €	562.521 €
Investitionskosten		- €	- €
Ausgaben	546.800 €	570.800 €	564.795 €
Einnahmen	206.000 €	203.000 €	223.362 €
Zuschussbedarf	340.800 €	367.800 €	341.433 €

	Ansatz 2014	Ansatz 2013	Ergebnis 2012
Einzelplan 6	Finanzen und Versorgung		
Personalkosten	1.002.650 €	1.060.460 €	1.023.712 €
Sachkosten	351.200 €	312.700 €	1.634.312 €
Investitionskosten	139.500 €	148.000 €	106.103 €
Ausgaben	1.493.350 €	1.521.160 €	2.764.127 €
Einnahmen	5.810.500 €	6.185.080 €	7.013.848 €
Zuschussbedarf	- 4.317.150 €	- 4.663.920 €	- 4.249.721 €
Einzelplan 7	Kirchensteuer		
Personalkosten	- €	- €	- €
Sachkosten	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Investitionskosten	- €	- €	- €
Ausgaben	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Einnahmen	3.480.000 €	3.025.000 €	2.737.259 €
Zuschussbedarf	- 3.380.000 €	- 2.925.000 €	- 2.637.259 €
Einzelplan 8	Versicherungen		
Personalkosten	- €	- €	- €
Sachkosten	60.000 €	60.000 €	53.122 €
Investitionskosten		- €	- €
Ausgaben	60.000 €	60.000 €	53.122 €
Einnahmen	10.000 €	10.000 €	10.931 €
Zuschussbedarf	50.000 €	50.000 €	42.191 €
Gesamthaushalt	Personalkosten 11.240.400 €	10.838.860 €	10.397.746 €
	Sachkosten 3.762.300 €	3.669.620 €	4.795.808 €
	Investitionskosten 779.500 €	619.100 €	421.800 €
	Ausgaben 15.782.200 €	15.127.580 €	15.615.354 €
	Einnahmen 15.782.200 €	15.127.580 €	15.615.353 €
	Zuschussbedarf - €	- €	- €

Der Haushaltsplan wurde in der gemeinsamen Sitzung des Diözesanvermögens-
 verwaltungsrates und des Kirchensteuerrates am 23.11.2013 beschlossen
 und durch Herrn Bischof Ipolt am 25.11.2013 mit Einnahmen und Ausgaben
 in Höhe von jeweils 15.782.200,00 EUR in Kraft gesetzt.

Nr. 148 Erneuter Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten

Die VG Musikedition behauptete in den vergangenen Monaten öffentlichkeitswirksam, dass in der Katholischen Kirche in großem Umfang illegale Kopien von Chornoten hergestellt würden. Dabei wurden in unzulässiger Weise Angaben der Kirchengemeinden aus der letzten für den Pauschalvertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) durchgeführten Repräsentativerhebung hochgerechnet. In dieser Erhebung haben Pfarreien auch Kopien von Chornoten gemeldet, da sie offenbar irrtümlich davon ausgingen, dass auch diese vom Pauschalvertrag des VDD umfasst seien.

Um keine weiteren Anlässe für diese Kampagne der Musikverlage und der VG Musikedition zu liefern, möchten wir auch unter Hinweis auf das im Jahre 2009 an alle Kirchengemeinden versandte Informationsheft „Urheberrecht in der Gemeinde“ und die Pauschalverträge des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der entsprechenden zugehörigen Merkblätter, noch einmal folgendes klarstellen:

1. Erlaubt ist:

Nach dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition sind lediglich Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang bei Gottesdiensten, Andachten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, einschließlich Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeiern erlaubt und abgegolten.

Im Internet bestehen zudem legale Angebote zum Herunterladen und Vervielfältigen, etwa die Homepage des Mozarteums (<http://dme.mozarteum.at>) oder die Seite <http://imslp.org/wiki>, auf der entweder urheberrechtsfreie Werke zu finden sind oder genau deklariert wird, welche Nutzungen vom Autor gestattet sind. Sicherheitshalber sollten die gemachten Angaben aber nochmals überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von *nicht neu* bearbeiteten Liedern und Liedtexten, deren Urheberrechte abgelaufen sind (70 Jahre nach Tod des Autors bzw. der Autoren). Beispielsweise wäre „Locus iste“ in einer alten Ausgabe erlaubt.

2. Keine Hefte aus Kopien anfertigen:

Sobald Blätter mit kopierten Liedtexten oder Liedern in irgendeiner Weise fest miteinander verbunden werden (Heftung, Binden mit Schnüren, Ringbuchformen oder ähnliches) ist dies nicht vom Pauschalvertrag gedeckt und daher illegal.

3. Was keinesfalls erlaubt ist:

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag umfasst nicht das Anfertigen von Kopien von urheberrechtlich geschützten Chorsätzen oder Instrumentalstücken für (Kirchen-)Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc. Soweit solche Stücke, wie oben dargestellt (vgl. Ziffer 1 Abs. 2) nicht bereits frei von Urheberrechten sind, ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen im Bistum sowie in Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen dafür zu sorgen, dass keine geschützten Chornoten oder Instrumentalsätze kopiert werden. Die Pfarrer und Mitglieder der verantwortlichen Gremien machen sich unter Umständen haftbar, wenn sie dies trotz Kenntnis zulassen. Insbesondere bitten wir die

Verantwortlichen vor Ort, alle Chorleiter und Vorstände der Kirchenchöre ausdrücklich darauf hinzuweisen, nur legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten zu verwenden. Viele Verlage haben Einzelexemplare von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder sind auf Nachfrage bereit, Sonderdrucke herzustellen, andere geben gegen eine Gebühr Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht als Einzelexemplare erhältlich sind. Die auf diözesaner Ebene verantwortlichen Kirchenmusiker beraten hier gerne.

Denkbar wäre es auch, im Wege der Ausleihe einen entsprechenden Austausch rechtmäßig erworbener Chornoten oder Notenbücher zu organisieren. Hierfür wäre es gut, mit den benachbarten Chören Kontakt aufzunehmen und zu überlegen, ob man ggf. Noten gegenseitig ausleihen kann. Nähere Informationen rechtlicher Art erhalten Sie bei der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates.

Nr. 149 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich anrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf

oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar